

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kommunalpolitische Bundesvereinigung e. V. - BGKomm

Satzung

(§ 1) Name und Sitz

Der Verein *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kommunalpolitische Bundesvereinigung e.V.* (BGKomm) ist der bundesweite Zusammenschluss der kommunalpolitischen Vereinigungen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und ihr nahestehenden kommunalpolitischen Vereinigungen der Landesebenen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(§ 2) Zweck des Vereins

Der Verein koordiniert auf Bundesebene die Kommunalpolitik von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und der ihr nahestehenden kommunalpolitischen Vereinigungen. Seine Aufgaben beinhalten unter anderem:

1. Der Verein vertritt die kommunalpolitischen Interessen seiner Mitglieder auf Bundesebene gegenüber der Bundestagsfraktion, dem Bundesverband von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sowie gegenüber der Bundesregierung und der Öffentlichkeit.
2. BGKomm informiert die Landes-KPVen und über diese die kommunalen Mandatsträger*innen, sowie die politischen Wahlbeamt*innen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und ihr nahestehenden kommunalpolitischen Vereinigungen über aktuelle für die kommunale Ebene relevante Beschlüsse, Gesetzesverfahren und Aktivitäten auf Bundesebene.
3. Der Verein unterstützt die Landes-KPVen bei ihrer beratenden Arbeit und koordiniert ihre Vernetzung.
4. BGKomm pflegt den Kontakt zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen auf Bundes- und europäischer Ebene. Er vernetzt die Vertreter*innen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände.

(§ 3) Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder im Verein können die Kommunalpolitischen Vereinigungen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und ihr nahestehenden kommunalpolitischen Vereinigungen der Landesebenen werden.

(2) Jedes ordentliche Mitglied im Verein zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Alle anderen juristischen und natürlichen Personen, welche sich zum Vereinszweck bekennen und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und ihr nahestehenden kommunalpolitischen Vereinigungen ideell nahestehen, können Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.

(4) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags von Fördermitgliedern regelt die Beitrags- und Kassenordnung. Für die Landesverbände von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sowie den Bundesverband gelten abweichende Mindestbeiträge. Diese bestimmt die Mitgliederversammlung des Vereins in Absprache mit der jeweiligen Gliederung.

(5) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag zur Mitgliedschaft wird in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt.

(6) Die (Förder-)Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand immer zum Jahresende, durch Tod oder durch Ausschluss. Die Fördermitgliedschaft erlischt, wenn die Förderbeitragszahlung sechs Monate im Rückstand ist und der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(7) Über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Über den Ausschluss von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss von Fördermitgliedern durch den Vorstand kann durch eine Mehrheit auf der Mitgliederversammlung von 2/3 der abgegebenen Stimmen rückgängig gemacht werden.

(§ 4) Organe des Vereins

Die Organe von BGKomm sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

(§ 5) Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche MVen werden einberufen, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder oder 20 Prozent der Fördermitglieder dies verlangen oder der Vorstand dies beschließt. Mitgliederversammlungen können auch in digitaler Form tagen. Die MV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und Vertreter*innen von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung kann digital (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Die MV beschließt insbesondere über:

1. die Anträge der ordentlichen Mitglieder und des Vorstandes,
2. die Satzung und die Satzungsänderungen durch Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen
3. wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen,
4. die Wahl der Vorstandsmitglieder,

5. die Bestellung von zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
7. die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Mindest-Fördermitgliedsbeiträge von Landesverbänden und Bundesverband von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN durch Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen
8. den Haushalts- und Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb durch Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen
9. die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen
10. den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern durch Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung nicht anders geregelt.

(5) Stimmberechtigt in der MV sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied regelt selbst, wie es durch die Stimme vertreten ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(6) Die Mitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Auf Wunsch von mindestens vier Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. Alle Fördermitglieder können ungeachtet dessen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(7) Zur MV werden alle Mitglieder schriftlich per Email unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen eingeladen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(§ 6) Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau, dem/der Schatzmeister*in und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem gewählten Vorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

(3) Des Weiteren gehören dem Vorstand jeweils ein*e Delegierte*r aus dem Bundesvorstand sowie ein*e Delegierte*r aus der Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

- (5) Für den Vorstand können nur Personen kandidieren, welche von den Landes-KPV vorgeschlagen werden. Jede Landes-KPV sollte mit maximal einer Person im Vorstand vertreten sein.
- (6) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein.
- (7) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und beschließt insbesondere über
1. den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans,
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 3. die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen, insbesondere einer Geschäftsführung
 4. die Aufnahme von Fördermitgliedern.
 5. den Ausschluss von Fördermitgliedern mit Dreiviertelmehrheit.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von den ordentlichen Mitgliedern eingesehen werden kann.
- (10) Die Vorstandsvorsitzenden vertreten gemeinsam die BGKomm nach außen und sind gesetzliche Vertreter*innen im Sinne des § 26 BGB.
- (11) Die gesetzlichen Vertreter*innen sind ermächtigt, Satzungsänderungen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

(§ 7) Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die Veränderung des Vereinszweckes.

(§ 8) Auflösung des Vereins

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

(§ 9) Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung hierüber in Kraft.

Überarbeitete Satzung vom 06. März 2024 nach Vorstandsbeschluss